

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 61



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

53. Jahrgang  
11. März 2010

Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 200/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella*-Serotypen bei erwachsenen *Gallus gallus*-Zuchtherden <sup>(1)</sup>** ..... 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 201/2010 der Kommission vom 10. März 2010 mit Durchführungsbestimmungen zu Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern** ..... 10
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 202/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs <sup>(1)</sup>** ..... 24
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 203/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Irpinia — Colline dell'Ufita (g.U.))** ..... 29

Preis: 3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EU) Nr. 204/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 31

Verordnung (EU) Nr. 205/2010 der Kommission vom 10. März 2010 zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10 ..... 33

BESCHLÜSSE

2010/150/EU:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 10. März 2010 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Fenpyrazamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 1268) <sup>(1)</sup> ..... 35



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EU) Nr. 200/2010 DER KOMMISSION

vom 10. März 2010

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Unionsziel zur Senkung der Prävalenz von *Salmonella*-Serotypen bei erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 soll gewährleistet werden, dass Maßnahmen zur Feststellung und Bekämpfung von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern auf allen relevanten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, insbesondere auf der Ebene der Primärproduktion, getroffen werden, damit die Prävalenz dieser Erreger und das von ihnen ausgehende Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung gesenkt werden.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 sind Unionsziele zur Senkung der Prävalenz der in ihrem Anhang I aufgeführten Zoonosen und Zoonoseerreger festzulegen, die in den dort genannten Tierpopulationen auftreten, wobei bestimmte Anforderungen zu berücksichtigen sind.
- (3) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 bezieht sich auf alle *Salmonella*-Serotypen, die in *Gallus-gallus*-Zuchtherden vorkommen und von Belang für die Gesundheit der Bevölkerung sind. Diese Zuchtherden kön-

nen eine Salmonelleninfektion auf ihre Nachkommen übertragen, insbesondere auf Legehennen- und Broilerherden. Daher trägt eine Senkung der Prävalenz von *Salmonella* in Zuchtherden zur Bekämpfung dieses für die Gesundheit der Bevölkerung risikoreichen Zoonoseerregers bei Eiern und Fleisch von den Nachkommen bei.

- (4) In der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 der Kommission vom 30. Juni 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 hinsichtlich eines Gemeinschaftsziels zur Senkung der Prävalenz bestimmter *Salmonella*-Serotypen bei Zuchtherden von *Gallus gallus*<sup>(2)</sup> wurde für einen am 31. Dezember 2009 ablaufenden Übergangszeitraum ein Gemeinschaftsziel zur Senkung der Prävalenz bestimmter *Salmonella*-Serotypen bei *Gallus-gallus*-Zuchtherden festgelegt. Nach diesem Datum darf der Anteil der erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden, die in Bezug auf *Salmonella enteritidis*, *Salmonella infantis*, *Salmonella hadar*, *Salmonella typhimurium* bzw. *Salmonella virchow* („relevante *Salmonella* spp.“) positiv reagiert haben, höchstens 1 % betragen. Folglich ist es notwendig, für die Zeit nach dem Übergangszeitraum ein ständiges Unionsziel zur Verringerung der relevanten *Salmonella* spp. festzulegen.
- (5) Bei der Festlegung des Unionsziels sind nach der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 die Erfahrungen mit den bestehenden nationalen Maßnahmen und die Informationen zu berücksichtigen, die der Kommission oder der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („EFSA“) gemäß geltendem Unionsrecht, vor allem im Rahmen der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern<sup>(3)</sup> und insbesondere gemäß Artikel 5 der genannten Richtlinie, übermittelt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 170 vom 1.7.2005, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31.

- (6) Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 ist die EFSA zur Festlegung des ständigen Unionsziels für *Gallus-gallus*-Zuchtherden angehört worden. Am 26. März 2009 legte das Gremium für biologische Gefahren auf Antrag der Europäischen Kommission ein wissenschaftliches Gutachten über eine quantitative Schätzung der Folgen vor, die die Festlegung eines neuen Ziels zur Verringerung von *Salmonella* bei *Gallus-gallus*-Zuchthennen hat<sup>(1)</sup>. Es kam zu dem Schluss, dass *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium* das größte Potenzial haben, von Zuchthennen in den Produktionsketten für Broilerfleisch und Legehennen auf ihre Nachkommen übertragen zu werden. Außerdem sei davon auszugehen, dass Maßnahmen der EU zur Bekämpfung dieser zwei Serotypen bei Zuchthennen auch zur Bekämpfung von Salmonelleninfektionen in Nutzbeständen beitragen und die von Geflügel ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit verringern. Laut dem wissenschaftlichen Gutachten sind die Vorteile zusätzlicher EU-weiter Maßnahmen zur Bekämpfung anderer Serotypen bei Zuchtgeflügel marginal: Diese Serotypen werden seltener mit Erkrankungen des Menschen in Verbindung gebracht und haben ein geringeres Potenzial zur vertikalen Übertragung.
- (7) Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gutachtens der EFSA und in Anbetracht der Tatsache, dass mehr Zeit erforderlich ist, um den Trend hinsichtlich *Salmonella* bei Herden nach Einführung nationaler Bekämpfungsprogramme zu bewerten, sollte auch weiterhin zur Verringerung von *Salmonella* bei erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden ein Unionsziel gelten, das demjenigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 ähnlich ist.
- (8) Damit die Fortschritte bei der Verwirklichung des Unionsziels überprüft werden können, ist es erforderlich, eine wiederholte Beprobung von *Gallus-gallus*-Zuchtherden vorzusehen.
- (9) In Einklang mit der Entscheidung 2009/883/EG der Kommission vom 26. November 2009 über die Genehmigung der von den Mitgliedstaaten für 2010 und die Folgejahre vorgelegten nationalen Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen sowie der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft<sup>(2)</sup> sind nationale Bekämpfungsprogramme zur Verwirklichung des Ziels im Jahr 2010 genehmigt worden. Diese Programme basierten auf den zum Zeitpunkt ihrer Vorlage geltenden Rechtsvorschriften. Die Programme für *Gallus-gallus*-Zuchtherden wurden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 genehmigt. Für die bereits genehmigten Bekämpfungsprogramme ist daher eine Übergangsmaßnahme erforderlich.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Unionsziel

(1) Ab dem 1. Januar 2010 gilt entsprechend Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 zur Verringerung von *Salmonella* spp. bei *Gallus-gallus*-Zuchtherden folgendes Unionsziel („Unionsziel“): Der Anteil der erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden, die in Bezug auf *Salmonella enteritidis*, *Salmonella infantis*, *Salmonella hadar*, *Salmonella typhimurium* bzw. *Salmonella virchow* („relevante *Salmonella*-Serotypen“) positiv reagiert haben, darf höchstens 1 % betragen.

Für Mitgliedstaaten mit weniger als 100 erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden besteht das Unionsziel ab dem 1. Januar 2010 darin, dass pro Jahr für höchstens eine dieser Herden ein positiver Befund in Bezug auf die relevanten *Salmonella*-Serotypen vorliegt.

(2) Das Untersuchungsverfahren, das zur Feststellung der Fortschritte im Hinblick auf das Unionsziel erforderlich ist, wird im Anhang beschrieben.

#### Artikel 2

##### Überprüfung des Unionsziels

Die Kommission überprüft das Unionsziel gemäß den Informationen, die entsprechend dem Untersuchungsverfahren nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung gesammelt werden, sowie gemäß den Kriterien in Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.

#### Artikel 3

##### Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 wird aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

#### Artikel 4

##### Übergangsmaßnahmen

Für die Bekämpfungsprogramme, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005.

<sup>(1)</sup> The EFSA Journal (2009) 1036, S. 1-68.

<sup>(2)</sup> ABl. L 317 vom 3.12.2009, S. 36.

*Artikel 5***Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2010.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2010

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
José Manuel BARROSO

---

## ANHANG

**Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Fortschritte im Hinblick auf das Unionsziel zur Verringerung der relevanten *Salmonella*-Serotypen bei erwachsenen *Gallus-gallus*-Zuchtherden**

## 1. BEPROBUNGSRAHMEN

Der Beprobungsrahmen zum Nachweis von *Salmonella* Enteritidis, *Salmonella* Infantis, *Salmonella* Hadar, *Salmonella* Typhimurium und *Salmonella* Virchow („relevante *Salmonella*-Serotypen“) erfasst alle Zuchtherden erwachsener Haushühner (*Gallus gallus*), die aus mindestens 250 Tieren bestehen („Zuchtherden“). Dies gilt hinsichtlich der Überwachung anderer Tierpopulationen oder Serotypen unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und der Richtlinie 2003/99/EG.

## 2. ÜBERWACHUNG DER ZUCHTHERDEN

2.1. **Ort, Häufigkeit und Status der Beprobung**

Zuchtherden werden sowohl auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers als auch im Rahmen amtlicher Kontrollen beprobt.

2.1.1. *Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers*

Beprobungen erfolgen alle zwei Wochen an dem von der zuständigen Behörde festgelegten Ort, d. h. entweder

- a) in der Brüterei oder
- b) im Haltungsbetrieb.

Die zuständige Behörde kann beschließen, eine der in den Buchstaben a und b genannten Optionen auf das ganze Untersuchungsverfahren für alle Broiler-Zuchtherden und für alle Legehennen-Zuchtherden anzuwenden. Beprobungen von Zuchtherden, deren Tiere für den Handel innerhalb der Union bestimmte Bruteier legen, müssen allerdings im Haltungsbetrieb erfolgen.

Es wird ein Verfahren eingeführt, das gewährleistet, dass das Analyzelabor die zuständige Behörde unverzüglich benachrichtigt, wenn bei der Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers die relevanten *Salmonella*-Serotypen nachgewiesen wurden. Für die rechtzeitige Benachrichtigung über den Nachweis eines der relevanten *Salmonella*-Serotypen sind der Lebensmittelunternehmer und das Analyzelabor verantwortlich.

Abweichend von Absatz 1 kann nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die Beprobung im Haltungsbetrieb alle drei Wochen erfolgen, wenn das Unionsziel in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren im gesamten Mitgliedstaat erreicht wurde. Die zuständige Behörde kann jedoch beschließen, die Beprobung (erneut) alle zwei Wochen durchzuführen, wenn in einer Zuchtherde im Haltungsbetrieb die relevanten *Salmonella*-Serotypen nachgewiesen wurden und/oder in jedem anderen Fall, wenn sie dies für angemessen hält.

2.1.2. *Beprobung im Rahmen amtlicher Kontrollen*

Die Beprobung im Rahmen amtlicher Kontrollen umfasst Folgendes:

## 2.1.2.1. Falls die Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers in der Brüterei stattfindet:

- a) Routinebeprobung alle 16 Wochen in der Brüterei;
- b) Routinebeprobung im Haltungsbetrieb zweimal je Produktionszyklus, wovon die erste Beprobung innerhalb vier Wochen nach Beginn der Legephase oder nach der Verbringung in die Legeeinheit und die zweite gegen Ende der Legephase, jedoch nicht früher als acht Wochen vor Ende des Produktionszyklus erfolgt;
- c) Beprobung zwecks Bestätigung im Haltungsbetrieb, wenn bei der Beprobung in der Brüterei die relevanten *Salmonella*-Serotypen nachgewiesen wurden.

2.1.2.2. Wird auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers im Haltungsbetrieb beprobt, so erfolgt während des Produktionszyklus dreimal eine Routinebeprobung:

- a) innerhalb vier Wochen nach Beginn der Legephase oder nach der Verbringung in die Legeeinheit;
- b) gegen Ende der Legephase, jedoch nicht früher als acht Wochen vor Ende des Produktionszyklus;
- c) zu jedem Zeitpunkt während des Produktionszyklus in ausreichendem zeitlichen Abstand zur Beprobung gemäß den Buchstaben a und b.

2.1.2.3. Wurde das Unionsziel in zumindest zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren im gesamten Mitgliedstaat erreicht, so kann die zuständige Behörde — abweichend von den Nummern 2.1.2.1 und 2.1.2.2 — anstelle der Routinebeprobung

- a) im Haltungsbetrieb jederzeit einmal während des Produktionszyklus und in der Brüterei einmal pro Jahr eine Beprobung durchführen oder
- b) im Haltungsbetrieb zweimal während des Produktionszyklus eine Beprobung durchführen, wobei zwischen den zwei Beprobungen ein ausreichender zeitlicher Abstand einzuhalten ist.

Die zuständige Behörde kann jedoch beschließen, die Beprobung gemäß den Nummern 2.1.2.1 oder 2.1.2.2 (erneut) alle zwei Wochen durchzuführen, wenn in einer Zuchtherde im Haltungsbetrieb die relevanten *Salmonella*-Serotypen nachgewiesen wurden und/oder in jedem anderen Fall, wenn sie dies für angemessen hält.

Eine Beprobung durch die zuständige Behörde kann eine Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers ersetzen.

## 2.2. Beprobungsprotokoll

### 2.2.1. Beprobung in der Brüterei

Bei jeder Beprobung wird zumindest eine Probe je Zuchtherde entnommen.

Die Beprobung findet an einem Schlupftag statt, an dem Proben aus allen Zuchtherden verfügbar sind. Ist dies nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass bei allen Herden zumindest mit der unter Nummer 2.1 festgelegten Häufigkeit Proben entnommen werden.

Die Proben werden proportional aus dem gesamten Material aller Schlupfbrüter entnommen, aus denen am Tag der Beprobung geschlüpfte Küken herausgenommen werden.

Befinden sich mehr als 50 000 Eier von einer Zuchtherde in den Schlupfbrütern, so wird aus dieser Herde eine zweite Probe entnommen.

Die Probe beinhaltet zumindest Folgendes:

- a) eine Mischprobe aus sichtbar verschmutzten Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen, die als Zufallsstichprobe aus fünf verschiedenen Schlupfbrüterhorden oder Stellen im Schlupfbrüter entnommen wird, bis die gesamte Beprobungsfläche mindestens 1 m<sup>2</sup> erreicht; liegen die Bruteier aus einer Zuchtherde jedoch in mehreren Schlupfbrütern, so wird eine solche Mischprobe aus allen bzw. aus bis zu fünf Schlupfbrütern entnommen; oder
- b) eine Probe, die mit einem oder mehreren befeuchteten Tupfern mit einer Gesamtoberfläche von mindestens 900 cm<sup>2</sup> entnommen wird — und zwar unmittelbar nachdem die Küken von der gesamten Bodenfläche von zumindest fünf Schlupfbrüterhorden weggenommen wurden —, bzw. die aus dem Flaum an fünf Stellen einschließlich des Bodens in allen bzw. bis zu fünf Schlupfbrütern mit Bruteiern aus der Herde entnommen wird; es wird sichergestellt, dass von jeder Herde, aus der Eier gewonnen werden, zumindest eine Probe entnommen wird; oder
- c) eine Probe mit 10 g zerbrochenen Eischalen aus 25 verschiedenen Schlupfbrüterhorden (d. h. die Ausgangsprobe umfasst 250 g) in bis zu fünf Schlupfbrütern mit Bruteiern aus der Herde; aus den zerdrückten und vermischten Eischalen wird eine Teilprobe von 25 g entnommen.

Sowohl bei der Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers als auch im Rahmen amtlicher Kontrollen wird nach dem Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c vorgegangen. Schlupfbrüter mit Eiern aus verschiedenen Herden müssen allerdings nicht beprobt werden, wenn zumindest 80 % der Eier in anderen beprobten Schlupfbrütern liegen.

### 2.2.2. Beprobung im Haltungsbetrieb

#### 2.2.2.1. Routinebeprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers

Die Beprobung umfasst in erster Linie Kotproben und ist auf den Nachweis einer Prävalenz von 1 % in der Herde bei einem 95 %-Konfidenzintervall ausgerichtet. Zu diesem Zweck wird nach einem der folgenden Verfahren beprobt:

- a) Kotmischungen bestehend aus gesonderten Proben frischen Kots mit einer Masse von jeweils mindestens 1 g, die nach dem Zufallsprinzip an verschiedenen Stellen des Geflügelstalls entnommen werden, in dem die Zuchtherde gehalten wird, oder — falls die Zuchtherde freien Zugang zu mehreren Geflügelställen des Haltungsbetriebs hat — die in jedem dieser Geflügelstallkomplexe entnommen werden. Für die Analyse kann der Kot gemischt werden, wobei mindestens zwei Kotmischproben hergestellt werden.

Nachstehend die Zahl der Stellen, an denen gesonderte Kotproben zur Herstellung einer Kotmischprobe zu entnehmen sind:

Zahl der Vögel, die in der Zuchtherde gehalten werden	Zahl der Kotproben, die in der Zuchtherde zu entnehmen sind
250-349	200
350-449	220
450-799	250
800-999	260
1 000 oder darüber	300

- b) Stiefelüberzieher- und/oder Staubproben:

Die verwendeten Stiefelüberzieher müssen aus saugfähigem Material bestehen, damit sie Feuchtigkeit aufnehmen können. Socken aus Schlauchgaze können ebenfalls verwendet werden.

Die Oberfläche des Stiefelüberziehers wird mit einem geeigneten Verdünnungsmittel befeuchtet, z. B. mit Natriumchlorid (0,8 %) oder Pepton (0,1 %), das in sterilem, entionisiertem Wasser gelöst ist, mit sterilem Wasser ohne Zusätze oder mit jedem anderen Verdünnungsmittel, das die zuständige Behörde genehmigt hat.

Die Proben werden im Rahmen einer Begehung so entnommen, dass sie für alle Teile des Geflügelstalls oder des entsprechenden Bereichs repräsentativ sind. Begangen werden auch Bereiche mit Einstreu oder Latten, falls diese sicher begehbar sind. Alle gesonderten Buchten eines Stalls werden in die Beprobung einbezogen. Am Ende der Beprobung des gewählten Bereichs müssen die Stiefelüberzieher vorsichtig abgenommen werden, damit sich daran haftendes Material nicht löst.

Die Proben umfassen

- i) fünf Paar Stiefelüberzieher, mit denen jeweils 20 % der Geflügelstallfläche begangen werden; für die Analyse können die Stiefelüberzieher zusammengefasst werden, wobei mindestens zwei Sammelproben herzustellen sind; oder
- ii) zumindest ein Paar Stiefelüberzieher, mit dem die gesamte Geflügelstallfläche abgegangen wird, und eine Staubprobe, die an verschiedenen Stellen im gesamten Geflügelstall von Oberflächen mit sichtbarer Staubablagerung entnommen wird. Zur Entnahme der Staubprobe dienen ein oder mehrere Tupfer mit einer Gesamtoberfläche von mindestens 900 cm<sup>2</sup>.
- c) Bei in Käfigen gehaltenen Zuchtherden kann die Probe je nach Bauweise der Ställe aus natürlich vermishtem Kot von Kotbändern, Bandkratzern oder Kotgruben entnommen werden. Es werden zwei Proben von mindestens 150 g entnommen und einzeln untersucht:



- i) Kotbänder unterhalb jeder Käfigetage, die regelmäßig betrieben und in eine Förderschnecke oder ein Förderbandsystem entleert werden;
- ii) Kotgrubensystem, bei dem der mittels Lenkblechen unterhalb der Käfige abgeschabte Kot in einer Kotgrube unter dem Stall landet;
- iii) ein Kotgrubensystem in einem Etagenkäfig-Geflügelstall, wobei die Käfige versetzt sind und der Kot direkt in die Kotgrube fällt.

Normalerweise gibt es je Stall mehrere Käfigetagen. In der Gesamtmischprobe müssen Kotmischproben aus jeder Käfigetage enthalten sein. Aus jeder Zuchtherde werden zwei Mischproben gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen 3 bis 6 entnommen:

Bei Systemen mit Förderbändern oder Bandkratzern werden diese am Tag der Beprobung in Betrieb gesetzt, bevor die Proben entnommen werden.

Bei Systemen mit Lenkblechen unterhalb der Käfige oder Bandkratzern werden die Kotmischungen entnommen, die sich auf dem Bandkratzer nach dem Laufen abgesetzt haben.

Bei Systemen mit Käfigetagen ohne Förderband- oder Bandkratzersystem werden Kotmischproben aus der gesamten Kotgrube entnommen.

Kotbändersysteme: Es wird gemischter Kot von den Entladeenden der Bänder entnommen.

#### 2.2.2.2. Beprobung im Rahmen der amtlichen Kontrollen

- a) Die Routinebeprobung wird gemäß Nummer 2.2.2.1 durchgeführt.
- b) Wurden bei der Beprobung in der Brüterei die relevanten *Salmonella*-Serotypen nachgewiesen, erfolgt die Beprobung zwecks Bestätigung gemäß Nummer 2.2.2.1.

Zusätzliche Proben zur Untersuchung auf antimikrobielle Mittel oder Bakteriostatika können gegebenenfalls nach folgendem Verfahren entnommen werden: Nach dem Zufallsprinzip werden Vögel aus jedem Geflügelstall des Haltungsbetriebs ausgewählt, d. h. normalerweise bis zu fünf Vögel je Stall, falls die zuständige Behörde nicht die Beprobung einer größeren Zahl von Vögeln beschließt.

Wird die Infektionsquelle nicht bestätigt, so werden die Zuchtherde oder deren Nachkommen auf antimikrobielle Mittel oder erneut bakteriologisch auf die relevanten *Salmonella*-Serotypen untersucht, bevor Handelsbeschränkungen aufgehoben werden.

Werden antimikrobielle Mittel oder Bakteriostatika nachgewiesen, so gilt die Salmonelleninfektion als bestätigt.

- c) Verdacht auf falsche Ergebnisse

In Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde Grund zum Anzweifeln der Untersuchungsergebnisse hat (falsch positive oder falsch negative Ergebnisse), kann sie beschließen, die Untersuchung gemäß Buchstabe b zu wiederholen.

### 3. UNTERSUCHUNG DER PROBEN

#### 3.1. Transport und Vorbereitung der Proben

##### 3.1.1. Transport

Die Proben werden in den Labors gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 innerhalb 24 Stunden nach der Probenahme vorzugsweise als Eilsendung oder per Kurierdienst zugestellt. Erfolgt der Versand nicht innerhalb 24 Stunden, so werden die Proben kühl gelagert. Der Transport kann bei Raumtemperatur erfolgen, sofern übermäßige Hitze (über 25 °C) und Sonneneinstrahlung vermieden werden. Im Labor werden die Proben bis zur Untersuchung, die innerhalb 48 Stunden nach Eingang und innerhalb 96 Stunden nach der Probenahme durchgeführt wird, kühl gelagert.

### 3.1.2. Schlupfbrüter-Hordenauskleidungen

- a) In 1 Liter gepuffertes Peptonwasser (GPW), das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde, einlegen und vorsichtig mischen;
- b) die Kultur mit Hilfe der in Nummer 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

### 3.1.3. Stiefelüberzieher- und Staubproben

- a) Das Paar bzw. die Paare Stiefel-/Sockenüberzieher und die (mittels Tupfer entnommenen) Staubproben sorgfältig auspacken, damit sich daran haftendes Kot- oder Staubmaterial nicht löst, und zusammen in 225 ml GPW einlegen, das auf Raumtemperatur vorgewärmt wurde.
- b) Die Stiefel- bzw. Sockenüberzieher und Tupfer vollständig in das GPW eintauchen, damit so viel freie Flüssigkeit die Probe umgibt, dass sich die Salmonellen von der Probe wegbewegen können; deshalb erforderlichenfalls mehr GPW hinzugeben.

Stiefelüberzieher und Tupfer getrennt vorbereiten.

- c) Sind fünf Paare Stiefel-/Sockenüberzieher zu zwei Sammelproben zusammengefasst, jede Sammelprobe in 225 ml oder erforderlichenfalls mehr GPW einlegen und vollständig eintauchen, damit so viel freie Flüssigkeit die Probe umgibt, dass sich die Salmonellen von der Probe wegbewegen können.
- d) Schwenken, um die Probe vollkommen zu sättigen, dann die Kultur mit Hilfe der in Nummer 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

### 3.1.4. Sonstige Kotproben

- a) Die Kotproben zusammenfassen und gründlich mischen. Dieser Mischung zum Anlegen von Kulturen eine Teilprobe von 25 g entnehmen.
- b) Der 25-g-Teilprobe 225 ml auf Raumtemperatur vorgewärmtes GPW hinzugeben.
- c) Die Kultur nach der in Nummer 3.2 beschriebenen Nachweismethode weiterführen.

Werden für die Vorbereitung der einschlägigen Proben zum Nachweis von Salmonellen ISO-Normen vereinbart, so sind diese anstelle der Bestimmungen der Nummern 3.1.2, 3.1.3 und 3.1.4 auf die Vorbereitung der Proben anzuwenden.

## 3.2. Nachweismethode

Der Nachweis der relevanten *Salmonella*-Serotypen erfolgt gemäß der Norm „Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln — Horizontales Verfahren zum Nachweis von *Salmonella* spp. — Änderung 1: Anhang D: Nachweis von *Salmonella* spp. in Tierkot und in Umgebungsproben aus der Primärproduktion“ (EN ISO 6579:2002/A1:2007).

Was die Stiefelüberzieherproben, Staubproben und die sonstigen Kotproben gemäß Nummer 3.1 betrifft, so können die bebrüteten GPW-Anreicherungsbouillons für eine spätere Kultur zusammengefasst werden. Zu diesem Zweck beide Proben in GPW bebrüten (siehe Nummer 3.1.3). Danach aus jeder Probe 1 ml bebrütete Bouillon entnehmen und gründlich mischen; daraus 0,1 ml entnehmen und die MSRV-Platten (MSRV = modifiziertes halbfestes Medium nach Rappaport-Vassiliadis) beimpfen.

Die Proben im GPW nach der Bebrütung nicht schütteln, schwenken oder anders hin- und herbewegen, da hierdurch Partikel mit Hemmwirkung freigesetzt werden und die nachfolgende Isolierung im MSRV eingeschränkt wird.

## 3.3. Serotypisierung

Mindestens ein Isolat von jeder Probe mit positiver Reaktion wird nach dem Kauffmann-White-Schema typisiert.

### 3.4. Andere Methoden

Für Probenahmen auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers dürfen andere Methoden anstelle der unter den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3 aufgeführten Methoden zur Vorbereitung der Proben, zum Nachweis und zur Serotypisierung angewendet werden, sofern sie nach der aktuellen Fassung der Norm EN ISO 16140 validiert sind.

### 3.5. Lagerung der Stämme

Es wird sichergestellt, dass je Stall und Jahr mindestens ein isolierter Stamm der relevanten *Salmonella*-Serotypen gesammelt und zur späteren Phagotypisierung oder Untersuchung auf Empfindlichkeit gegenüber antimikrobiellen Mitteln mit den üblichen Methoden für Kulturensammlungen gelagert werden kann; dabei ist die Unversehrtheit der Stämme für mindestens zwei Jahre zu gewährleisten. Falls die zuständige Behörde dies beschließt, können Isolate, die bei der Beprobung durch die Lebensmittelunternehmer gewonnen wurden, ebenfalls zu diesem Zweck gelagert werden.

## 4. ERGEBNISSE UND BERICHTERSTATTUNG

Eine Zuchtherde gilt als positiv für die Zwecke der Feststellung der Fortschritte im Hinblick auf das Unionsziel,

- wenn die relevanten *Salmonella*-Serotypen (keine Impfstämme) in mindestens einer der bei der Herde entnommenen Proben nachgewiesen wurden, auch dann, wenn die relevanten *Salmonella*-Serotypen nur in der Staubprobe nachgewiesen wurden, oder
- wenn die Beprobung zwecks Bestätigung im Rahmen amtlicher Kontrollen entsprechend Nummer 2.2.2.2 Buchstabe b den Nachweis relevanter *Salmonella*-Serotypen nicht bestätigt, jedoch antimikrobielle Mittel oder Bakteriostatika bei der Herde nachgewiesen wurden.

Dies gilt nicht in den unter Nummer 2.2.2.2 Buchstabe c genannten Ausnahmefällen, in denen das erste *Salmonella*-positive Ergebnis der Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers nicht durch die Beprobung im Rahmen amtlicher Kontrollen bestätigt wurde.

Eine positive Zuchtherde wird nur einmal gezählt, unabhängig davon, wie oft die relevanten *Salmonella*-Serotypen bei dieser Herde während des Produktionszyklus nachgewiesen wurden und ob die Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers oder der zuständigen Behörde erfolgte. Wenn sich die Beprobung während des Produktionszyklus allerdings über zwei Kalenderjahre erstreckt, wird das Ergebnis für jedes Jahr getrennt mitgeteilt.

Die Berichte umfassen:

- a) je nach den Gegebenheiten eine ausführliche Beschreibung der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens angewendeten Optionen bzw. der Art der Proben;
- b) Angaben zur Gesamtzahl der erwachsenen Zuchtherden (mindestens 250 Tiere), die im Berichtsjahr mindestens einmal untersucht wurden;
- c) die Untersuchungsergebnisse, u. a.
  - i) die Gesamtzahl *Salmonella*-positiver Zuchtherden im betreffenden Mitgliedstaat;
  - ii) die Anzahl von Zuchtherden, die in Bezug auf mindestens einen der relevanten *Salmonella*-Serotypen positiv reagiert haben;
  - iii) die Anzahl positiver Zuchtherden, aufgeschlüsselt nach den einzelnen *Salmonella*-Serotypen oder nicht bestimmten *Salmonella* (nicht typisierbaren oder nicht serotypisierten Isolaten);
- d) die Anzahl von Fällen, in denen die erste *Salmonella*-positive Probe der Beprobung auf Betreiben des Lebensmittelunternehmers nicht durch die Beprobung im Rahmen amtlicher Kontrollen bestätigt wurde;
- e) Erläuterungen zu den Ergebnissen, insbesondere zu Ausnahmefällen.

Die Ergebnisse wie auch weitere zweckdienliche Informationen werden in den Bericht über Entwicklungstendenzen und Quellen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 2003/99/EG aufgenommen.

**VERORDNUNG (EU) Nr. 201/2010 DER KOMMISSION**

**vom 10. März 2010**

**mit Durchführungsbestimmungen zu Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandsschiffen zu Gemeinschaftsgewässern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wegen der Nähe der Gewässer der Europäischen Union (EU) zu den Gewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit Norwegens und der Färöer empfiehlt es sich, für Fischereifahrzeuge der EU, die in den norwegischen Gewässern der Nordsee und in den Gewässern der Färöer fischen, besondere Genehmigungsbedingungen festzulegen.
- (2) Der Drittlandsschiffen gewährte Zugang sollte auf bestimmte geografische Gebiete beschränkt werden, um den Fischfang lokaler Fischereifahrzeuge zu schützen.
- (3) Wegen der Nähe der EU-Gewässer zu den Gewässern unter der Hoheit und Gerichtsbarkeit Norwegens und der Färöer empfiehlt es sich, für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder der Färöer, die in den EU-Gewässern fischen, besondere Genehmigungsbedingungen festzulegen.
- (4) Der Inhalt der Anträge auf Genehmigung eines Drittlandsschiffs ist so festzulegen, dass die Kommission Zugang zu zusätzlichen Daten erhält.
- (5) Um zu gewährleisten, dass von Drittlandsschiffen in EU-Gewässern getätigte Fänge von Blauem Wittling und Makrele ordnungsgemäß erfasst werden, ist es erforderlich, die Kontrollvorschriften für solche Schiffe zu verschärfen. Diese Vorschriften sollten mit dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2214/80 des Rates <sup>(2)</sup> genehmigten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen und mit dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2211/80 des Rates <sup>(3)</sup> genehmigten Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Färöern in Einklang stehen.

- (6) Schiffe ohne eine Genehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 sollten die Möglichkeit haben, EU-Gewässer zu durchfahren, sofern ihr Fanggerät so angebracht ist, dass es nicht ohne Weiteres für den Fischfang verwendet werden kann.
- (7) Es sind entsprechende Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 zu erlassen.
- (8) Diese Verordnung stellt die Kontinuität der Bestimmungen sicher, die derzeit in der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009) <sup>(4)</sup> enthalten sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

**FISCHFANG DURCH EU-SCHIFFE AUSSERHALB VON EU-GEWÄSSERN**

*Artikel 1*

**Fanggenehmigungen**

Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 sind EU-Schiffe mit einer Tonnage von 200 BRZ oder weniger von der Verpflichtung, im Besitz einer Fanggenehmigung zu sein, befreit, wenn sie in den norwegischen Gewässern der Nordsee Fischereitätigkeiten ausüben.

*Artikel 2*

**Geografische Einschränkungen**

- (1) EU-Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, in den norwegischen Gewässern der Nordsee zu fischen, üben im Skagerrak innerhalb von 12 Seemeilen von den Basislinien Norwegens keine Fischereitätigkeiten aus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 47.

<sup>(3)</sup> ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen jedoch Schiffe, die unter der Flagge Dänemarks oder Schwedens fahren und dort registriert sind, im Skagerrak bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen von den Basislinien Norwegens fischen.

#### Artikel 3

### Begleitende Fangbedingungen

EU-Schiffe mit einer Genehmigung für die Ausübung einer gezielten Fischerei auf eine Art in den Gewässern der Färöer dürfen auch gezielte Fischerei auf eine andere Art ausüben, wenn sie diese Änderung den Behörden der Färöer zuvor mitteilen.

#### Artikel 4

### Allgemeine Verpflichtungen

EU-Schiffe, die Fischereitätigkeiten außerhalb der EU-Gewässer ausüben, beachten die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen und alle sonstigen Vorschriften, die im jeweiligen Einsatzgebiet gelten.

#### KAPITEL II

### FISCHEREITÄTIGKEITEN VON DRITTLANDFISCHEREIFAHREZEUGEN IN EU-GEWÄSSERN

#### Artikel 5

### Fanggenehmigungen

Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 sind Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens mit einer Tonnage von weniger als 200 BRZ von der Verpflichtung befreit, im Besitz einer Fanggenehmigung zu sein, wenn sie in EU-Gewässern Fischereitätigkeiten ausüben.

#### Artikel 6

### Übermittlung und Inhalt von Anträgen auf Fanggenehmigungen

Anträge auf Fanggenehmigungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 enthalten je nach der Flagge, die die betreffenden Schiffe führen dürfen, die in Anhang I aufgeführten Angaben.

#### Artikel 7

### Geografische Einschränkungen

(1) Zum Fischfang in den EU-Gewässern berechnete Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens oder Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, üben innerhalb von 12 Seemeilen von den Basislinien der Mitgliedstaaten im ICES-Gebiet IV<sup>(1)</sup>, im Kattegat und im Atlantischen Ozean nördlich von 43°00'N, mit Ausnahme des in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates<sup>(2)</sup> genannten Gebiets, keine Fischereitätigkeiten aus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70.

<sup>(2)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen jedoch Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens im Skagerrak bis zu einer Entfernung von vier Seemeilen von den Basislinien Dänemarks und Schwedens Fischereitätigkeiten ausüben.

#### Artikel 8

### Fischereilogbuch

Zusätzlich zu Artikel 14 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik<sup>(3)</sup> führt der Kapitän eines zum Fischfang in EU-Gewässern berechtigten Fischereifahrzeugs ein Logbuch, in das er die Angaben gemäß Anhang II einträgt.

#### Artikel 9

### Übermittlung von Daten zu Fischereitätigkeiten

(1) Anhang III enthält die Angaben, die der Kapitän eines Drittländerschiffes gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 der Kommission übermitteln muss.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe unter der Flagge Norwegens, die im ICES-Gebiet IIIa Fischereitätigkeiten ausüben.

#### Artikel 10

### Fischerei auf Blauen Wittling und Makrele

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Färöer, die in EU-Gewässern auf Blauen Wittling und Makrele fischen dürfen, beachten die Bestimmungen in Anhang IV.

#### Artikel 11

### Durchfahrt durch EU-Gewässer

Auf Drittländerschiffen, die EU-Gewässer durchfahren und dort nicht fischen dürfen, sind die Netze nach folgenden Bedingungen so verstaut, dass sie nicht ohne weiteres eingesetzt werden können:

- a) Netze, Gewichte und ähnliche Geräte sind von den Scherbretern sowie von den Zug- und Schleppkabeln und -seilen gelöst;
- b) die Netze, die sich an oder über Deck befinden, sind sicher an einem Teil der Deckaufbauten festgezurr.

<sup>(3)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

## KAPITEL III

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2010

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

---

## ANHANG I

## ANTRÄGE AUF FANGGENEHMIGUNGEN VON DRITTLANDSCHIFFEN

## TEIL I

**Schiffe unter der Flagge Norwegens**

Die Anträge von Schiffen unter der Flagge Norwegens enthalten folgende Angaben:

- a) das internationale Rufzeichen;
- b) den Gruppencode.

## TEIL II

**Schiffe unter der Flagge der Färöer**

Die Anträge von Schiffen unter der Flagge der Färöer enthalten folgende Angaben:

- a) den Namen des Schiffes;
  - b) die äußere Kennzeichnung;
  - c) das internationale Rufzeichen;
  - d) die Maschinenleistung;
  - e) die Bruttoreaumzahl und Länge über alles;
  - f) die Arten, die gefangen werden sollen;
  - g) das vorgesehene Fanggebiet.
-

## ANHANG II

**VOM KAPITÄN EINES DRITTLANDSCHIFFS, DAS IN EU-GEWÄSSERN FISCHT, ZU FÜHRENDES LOGBUCH****Vorgeschriebene Eintragungen in das Logbuch**

1. Nach jedem Hol:
    - 1.1. die Fangmenge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - 1.2. Datum und Uhrzeit des Hols;
    - 1.3. die geografische Position zum Zeitpunkt des Hols;
    - 1.4. die verwendete Fangmethode.
  2. Nach jedem Umladen auf ein anderes oder von einem anderen Fischereifahrzeug:
    - 2.1. der Hinweis „übernommen von“ oder „umgeladen auf“;
    - 2.2. die umgeladene Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht);
    - 2.3. Name sowie äußere Kennbuchstaben und -ziffern des Schiffes, auf das oder von dem die Umladung erfolgt ist;
    - 2.4. Kabeljau darf nicht umgeladen werden.
  3. Nach jeder Anlandung in einem EU-Hafen:
    - 3.1. der Name des Hafens;
    - 3.2. die angelandete Menge nach Arten (in kg Lebendgewicht).
  4. Nach jeder Übermittlung von Angaben an die Europäische Kommission:
    - 4.1. das Datum und die Uhrzeit der Übermittlung;
    - 4.2. die Art der Meldung: „Fang bei der Einfahrt“, „Fang bei der Ausfahrt“, „Fang“, „Umladung“;
    - 4.3. bei Funkmeldungen: der Name der Funkstation.
-



## ANHANG III

## ANGABEN, DIE IN EU-GEWÄSSERN FISCHENDE DRITTLANDSCHIFFE AN DIE KOMMISSION ÜBERMITTELN MÜSSEN

1. Der Europäischen Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:

1.1. Zu Beginn jeder Fangreise <sup>(1)</sup> in EU-Gewässern übermittelt das Schiff eine Mitteilung über den „Fang bei der Einfahrt“ mit folgenden Angaben:

SR	o <sup>(1)</sup>	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	o	XEU (= an die Europäische Kommission)
SQ	o	(Seriennummer der Meldung im laufenden Jahr)
TM	o	COE (= Fang bei der Einfahrt)
RC	o	(internationales Rufzeichen)
TN	f <sup>(2)</sup>	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	f	(Name des Schiffes)
IR	o	(Flaggenstaat als ISO-3-Ländercode, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	o	(externe Kennbuchstaben; äußere Kennziffern an der Schiffseite)
LT <sup>(3)</sup>	f <sup>(4)</sup>	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG <sup>(3)</sup>	f <sup>(4)</sup>	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LI	f	(geschätzter Breitengrad, an dem der Kapitän beabsichtigt, den Fischfang zu beginnen, in Graden oder mit Dezimalstellen ausgedrückt)
LN	f	(geschätzter Längengrad, an dem der Kapitän beabsichtigt, den Fischfang zu beginnen, in Graden oder mit Dezimalstellen ausgedrückt)
RA	o	(betreffendes ICES-Gebiet)
OB	o	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
DA	o	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	o	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	o	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	o	(= Aufzeichnungsende)

<sup>(1)</sup> o = obligatorisch

<sup>(2)</sup> f = fakultativ

<sup>(3)</sup> LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben.

<sup>(4)</sup> Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

1.2. Am Ende jeder Fangreise <sup>(1)</sup> in EU-Gewässern übermittelt das Schiff eine Mitteilung über den „Fang bei der Ausfahrt“ mit folgenden Angaben:

SR	o	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	o	XEU (= an die Europäische Kommission)
SQ	o	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffes im laufenden Jahr)
TM	o	COX (= „Fang bei der Ausfahrt“)
RC	o	(internationales Rufzeichen)

<sup>(1)</sup> Als Fangreise gilt eine Fahrt, die beginnt, wenn das Schiff mit der Absicht, Fischfang zu betreiben, in die 200-Seemeilenzone vor der Küste der Mitgliedstaaten einfährt, in der die gemeinschaftlichen Fischereivorschriften gelten, und endet, wenn das Schiff dieses Gebiet verlässt.

TN	f	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	f	(Name des Schiffes)
IR	f	(Flaggenstaat als ISO-3-Ländercode, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	o	(externe Kennbuchstaben; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
LT <sup>(1)</sup>	f <sup>(2)</sup>	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG <sup>(1)</sup>	f <sup>(2)</sup>	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
RA	o	(ICES-Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden)
CA	o	(Fangmenge nach Arten seit der letzten Meldung, erforderlichenfalls kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
OB	o	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
DF	f	(Fangtage seit letztem Bericht)
DA	o	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	o	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	o	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	o	(= Aufzeichnungsende)

<sup>(1)</sup> LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben.

<sup>(2)</sup> Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

- 1.3. Bei der Fischerei auf Hering und Makrele wird alle drei Tage ab dem dritten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannten Gebiete und bei der Fischerei auf andere Arten als Hering und Makrele wöchentlich ab dem siebten Tag nach der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1 genannten Gebiete ein Fangbericht übermittelt, der folgende Angaben enthält:

SR	o	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	o	XEU (= an die Europäische Kommission)
SQ	o	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffs im laufenden Jahr)
TM	o	CAT (= „Fangbericht“)
RC	o	(internationales Rufzeichen)
TN	f	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	f	(Name des Schiffes)
IR	o	(Flaggenstaat als ISO-3-Ländercode, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	o	(externe Kennbuchstaben; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
LT <sup>(1)</sup>	f <sup>(2)</sup>	(Breitengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
LG <sup>(1)</sup>	f <sup>(2)</sup>	(Längengrad zum Zeitpunkt der Übertragung)
RA	o	(ICES-Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden)
CA	o	(Fangmenge nach Arten seit der letzten Meldung, erforderlichenfalls kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
OB	f	(in den Laderäumen befindliche Menge an Bord nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
DF	f	(Fangtage seit letztem Bericht)
DA	o	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)

TI	o	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	o	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	o	(= Aufzeichnungsende)

(<sup>1</sup>) LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben.

(<sup>2</sup>) Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

- 1.4. Ist zwischen der Meldung „Fang bei der Einfahrt“ und der Meldung „Fang bei der Ausfahrt“ eine Umladung geplant, so ist mindestens 24 Stunden vor der Umladung zusätzlich zu den Meldungen „Fangbericht“ eine Meldung „Umladung“ zu übermitteln, die folgende Angaben enthält:

SR	o	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	o	XEU (= an die Europäische Kommission)
SQ	o	(Seriennummer der Meldung dieses Schiffes im laufenden Jahr)
TM	o	TRA (= „Umladung“)
RC	o	(internationales Rufzeichen)
TN	f	(Seriennummer der Fangreise im laufenden Jahr)
NA	f	(Name des Schiffes)
IR	o	(Flaggenstaat als ISO-3-Ländercode, gegebenenfalls gefolgt von einer im Flaggenstaat verwendeten einmaligen Referenznummer)
XR	o	(externe Kennbuchstaben; äußere Kennziffern an der Schiffsseite)
KG	o	(angenommene oder abgegebene Menge nach Arten, erforderlichenfalls wie folgt kombiniert: FAO-Code + Lebendgewicht in Kilogramm, auf die nächsten 100 kg auf- oder abgerundet)
TT	o	(Internationales Rufzeichen des übernehmenden Schiffes)
TF	o	(Internationales Rufzeichen des abgebenden Schiffes)
LT ( <sup>1</sup> )	o/f ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	(voraussichtliche Breitengrad-Position des Schiffes, an der die Umladung stattfinden soll)
LG ( <sup>1</sup> )	o/f ( <sup>2</sup> ) ( <sup>3</sup> )	(voraussichtliche Längengrad-Position des Schiffes, an der die Umladung stattfinden soll)
PD	o	(voraussichtliches Datum, an dem die Umladung stattfinden soll)
PT	o	(voraussichtliche Uhrzeit, an der die Umladung stattfinden soll)
DA	o	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	o	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
MA	o	(Name des Kapitäns des Schiffes)
ER	o	(= Aufzeichnungsende)

(<sup>1</sup>) LT, LG: als Dezimalzahl mit 3 Stellen hinter dem Komma anzugeben.

(<sup>2</sup>) Fakultativ bei Schiffen mit Satellitenüberwachungsanlage.

(<sup>3</sup>) Fakultativ für das übernehmende Schiff.

## 2. Form der Mitteilung

Außer wenn Nummer 3.3 anwendbar ist, werden bei der Übertragung der unter Nummer 1 genannten Angaben die vorstehenden Codes in der vorstehenden Reihenfolge verwendet, insbesondere

- muss der Text „VRONT“ in der Betreffzeile der Meldung stehen;
- muss jede Angabe in einer neuen Zeile stehen;
- muss den eigentlichen Angaben der angegebene Code, getrennt durch eine Leerstelle, vorausgehen.

Beispiel (mit fiktiven Angaben):

SR	
AD	XEU
SQ	1
TM	COE
RC	IRCS
TN	1
NA	SCHIFFSNAME BEISPIEL
IR	NOR
XR	PO 12345
LT	+ 65 321
LG	- 21 123
RA	04A.
OB	COD 100 HAD 300
DA	20051004
MA	NAME DES KAPITÄNS BEISPIEL
TI	1315
ER	

### 3. Schema der Mitteilung

- 3.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Europäischen Kommission in Brüssel per Fernschreiber: SAT COM C 420599543 FISH, E-Mail: FISHERIES-telecom@ec.europa.eu oder über eine der unter Nummer 4 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 2 angegebenen Form zu übermitteln.
- 3.2. Kann das Schiff die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht selbst übermitteln, so kann diese im Namen des Schiffes von einem anderen Schiff durchgegeben werden.
- 3.3. Ist der Flaggenstaat technisch in der Lage, die vorgenannten Meldungen und Inhalte im Namen seiner Fischereifahrzeuge im so genannten NAF-Format (Nordatlantik-Format) zu übermitteln, so kann der Flaggenstaat diese Angaben — nach entsprechender bilateraler Absprache zwischen dem Flaggenstaat und der Kommission — über ein gesichertes Transmissions-Protokoll der Europäischen Kommission in Brüssel übermitteln. In diesem Fall sind als eine Art „Umschlag“ zusätzlich weitere Angaben zu übermitteln (nach der AD-Angabe)

FR	o	(von; Alpha-3-ISO-Ländercode der Partei)
RN	o	(Laufende Nummer der Aufzeichnung im betreffenden Jahr)
RD	o	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
RT	o	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)

Beispiel (mit den bereits benutzten fiktiven Angaben):

```
//SR//AD/XEU//FR/NOR//RN/5//RD/20051004//RT/1320//SQ/1//TM//COE//RC//IRCS//TN/1//NA/SCHIFFSNAME BEISPIEL//IR/NOR//XR/PO 12345//LT/+65 321//LG/-21 123//RA/04A.//OB/COD 100 HAD 300//DA/20051004//TI/1315//MA/NAME DES KAPITÄNS BEISPIEL//ER//
```

Der Flaggenmitgliedstaat erhält eine Antwortmeldung mit folgenden Angaben:

SR	o	(= Aufzeichnungsbeginn)
AD	o	(ISO-3 Ländercode des Flaggenstaats)
FR	o	XEU (= an die Europäische Kommission)
RN	o	(Seriennummer derjenigen Meldung im laufenden Jahr, für die eine Antwortmeldung übermittelt wird)

TM	o	RET (= „Antwortmeldung“)
SQ	o	(Seriennummer der ursprünglichen Meldung dieses Schiffs im laufenden Jahr)
RC	o	(in der ursprünglichen Meldung genanntes internationales Rufzeichen)
RS	o	(Rückmeldung — ACK oder NAK)
RE	o	(Fehlerrückmeldung)
DA	o	(Datum der Übertragung im Format JJJJMMTT)
TI	o	(Uhrzeit der Übertragung im Format SSMM)
ER	o	(= Aufzeichnungsende)

## 4. Name der Funkstation

Name der Funkstation	Rufzeichen der Funkstation
Lyngby	OXZ
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Torshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA
Ørlandet	LFO
Bodø	LPG
Svalbard	LGS
Stockholm Radio	STOCKHOLM RADIO
Turku	OFK

## 5. Für die Angabe der Arten zu verwendender Code

Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> )	WHB
Blauleng ( <i>Molva dypterygia</i> )	BLI
Brachsenmakrele ( <i>Brama brama</i> )	POA
Butte ( <i>Lepidorhombus</i> spp.)	LEZ
Dornhai ( <i>Squalus acanthias</i> )	DGS
Gabeldorsche ( <i>Phycis</i> spp.)	FOR
Garnele ( <i>Crangon crangon</i> )	CSH
Geißelgarnele ( <i>Penaeidae</i> )	PEZ
Gelbschwanzflunder ( <i>Limanda ferruginea</i> )	YEL
Glatthorn-Garnele ( <i>Xiphopenaeus kroyeri</i> )	BOB

Goldlachs ( <i>Argentina silus</i> )	ARU
Granatbarsch ( <i>Hoplostethus atlanticus</i> )	ORY
Grenadierfisch ( <i>Coryphaenoides rupestris</i> )	RNG
Haie ( <i>Selachii, Pleurotremata</i> )	SKH
Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> )	HAL
Hering ( <i>Clupea harengus</i> )	HER
Heringshai ( <i>Lamma nasus</i> )	POR
Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> )	COD
Kaiserbarsch ( <i>Beryx spp.</i> )	ALF
Kaisergranat ( <i>Nephrops norvegicus</i> )	NEP
Kalmar ( <i>Loligo spp.</i> )	SQC
Kurzflossen-Kalmar ( <i>Illex spp.</i> )	SQX
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	SAL
Leng ( <i>Molva Molva</i> )	LIN
Lumb ( <i>Brosme brosme</i> )	USK
Makrele ( <i>Scomber Scombrus</i> )	MAC
Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> )	POL
Raue Scharbe ( <i>Hippoglossoides platessoides</i> )	PLA
Riesenhai ( <i>Cetorinhus maximus</i> )	BSK
Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes spp.</i> )	RED
Rote Fleckbrasse ( <i>Pagellus bogaraveo</i> )	SBR
Sandaale ( <i>Ammodytes spp.</i> )	SAN
Sardellen ( <i>Engraulis encrasicolus</i> )	ANE
Sardine ( <i>Sardina pilchardus</i> )	PIL
Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	HAD
Scholle ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	PLE
Schwarzer Degenfisch ( <i>Aphanopus carbo</i> )	BSF
Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> )	GHL
Seehecht ( <i>Merluccius merluccius</i> )	HKE
Seelachs ( <i>Pollachius virens</i> )	POK
Seeteufel ( <i>Lophius spp.</i> )	ANF
Sprotte ( <i>Sprattus sprattus</i> )	SPR
Stintdorsch ( <i>Trisopterus esmarkii</i> )	NOP
Stöcker ( <i>Trachurus trachurus</i> )	HOM
Thun ( <i>Thunnidae</i> )	TUN
Tiefseegarnele ( <i>Pandalus borealis</i> )	PRA
Wittling ( <i>Merlangus merlangus</i> )	WHG
Sonstige	OTH

## 6. Für die Angabe der betreffenden Gebiete zu verwendender Code

---

02A.	ICES-Division IIa — Norwegische See
02B.	ICES-Division IIb — Spitzbergen und Bäreninsel
03A.	ICES-Division IIIa — Skagerrak und Kattegat
03B.	ICES-Division IIIb — die Sunde
03C.	ICES-Division IIIc — die Belte
03D.	ICES-Division IIId — Ostsee
04A.	ICES-Division IVa — nördliche Nordsee
04B.	ICES-Division IVb — mittlere Nordsee
04C.	ICES-Division IVc — südliche Nordsee
05A.	ICES-Division Va — Isländische Fanggründe
05B.	ICES-Division Vb1, Vb2 — Färöische Fanggründe
06A.	ICES-Division VIa — Nordwestküste Schottlands und Nordirland
06B.	ICES-Division VIb — Rockall
07A.	ICES-Division VIIa — Irische See
07B.	ICES-Division VIIb — westlich von Irland
07C.	ICES-Division VIIc — Porcupine Bank
07D.	ICES-Division VIId — östlicher Ärmelkanal
07E.	ICES-Division VIIe — westlicher Ärmelkanal
07F.	ICES-Division VIIf — Kanal von Bristol
07G.	ICES-Division VIIg — Keltische See Nord
07H.	ICES-Division VIIh — Keltische See Süd
07J.	ICES-Division VIIj — südwestlich von Irland — Ost
07K.	ICES-Division VIIk — südwestlich von Irland — West
08A.	ICES-Division VIIIa — Golf von Biskaya — Nord
08B.	ICES-Division VIIIb — Golf von Biskaya — Mitte
08C.	ICES-Division VIIIc — Golf von Biskaya — Süd
08D.	ICES-Division VIId — Golf von Biskaya — Äußere Biskaya
08E.	ICES-Division VIIIE — Golf von Biskaya — West
09A.	ICES-Division IXa — Portugiesische Gewässer — Ost
09B.	ICES-Division IXb — Portugiesische Gewässer — West
14A.	ICES-Division XIVa — Nordostgrönland
14B.	ICES-Division XIVb — Südostgrönland

---

## ANHANG IV

**BESTIMMUNGEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE, DIE IN EU-GEWÄSSERN AUF BLAUEN WITTLING ODER MAKRELE FISCHEN WOLLEN**

## TEIL I

**Bestimmungen für Drittlandschiffe, die in EU-Gewässern auf Blauen Wittling fischen wollen**

a) Schiffe, die bereits Fänge an Bord haben, dürfen ihre Fangreise erst nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Küstenmitgliedstaats beginnen. Mindestens vier Stunden vor Einfahrt in die EU-Gewässer unterrichtet der Kapitän des Schiffs je nach Zweckmäßigkeit eines der folgenden Fischereiüberwachungszentren:

i) UK (Edinburgh) per E-Mail: ukfcc@scotland.gsi.gov.uk oder telefonisch (Tel. + 44 1312719700) oder

ii) Irland (Haulbowline) per E-Mail: nscstaff@eircom.net oder telefonisch (Tel. + 353 872365998).

Die Mitteilung umfasst den Namen des Schiffs, das internationale Rufzeichen des Schiffs, die Hafenkennbuchstaben und -ziffern (PLN) des Schiffs, die Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und die Position des Schiffs (geografische Länge/Breite), an der das Schiff nach Schätzung des Kapitäns in die EU-Gewässer einfahren wird, sowie das Gebiet, in dem er zu fischen beabsichtigt. Das Schiff darf mit dem Fischfang erst dann beginnen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung muss eine einheitliche Genehmigungsnummer aufweisen, die der Kapitän bis zum Ende der Fangreise aufbewahrt.

Ungeachtet etwaiger auf See durchgeführter Kontrollen können die zuständigen Behörden unter hinreichend begründeten Umständen von einem Kapitän verlangen, das Schiff im Hafen zur Kontrolle vorzuführen.

b) Schiffe, die ohne Fang an Bord in die EU-Gewässer einfahren, sind von den Anforderungen nach Buchstabe a befreit.

c) Die Fangreise gilt als beendet, wenn das Schiff die EU-Gewässer verlässt oder in einen EU-Hafen einläuft, in dem seine Fänge vollständig gelöscht werden.

Die Schiffe dürfen die EU-Gewässer erst nach Durchfahrt durch eines der folgenden Kontrollgebiete verlassen:

A. ICES-Rechteck 48 E2 im Gebiet VIa

B. ICES-Rechteck 46 E6 im Gebiet IVa

C. ICES-Rechtecke 48 E8, 49 E8 oder 50 E8 im Gebiet IVa.

Der Schiffskapitän macht dem Fischereiüberwachungszentrum in Edinburgh mindestens vier Stunden vor Einfahrt in eines der genannten Kontrollgebiete per E-Mail oder telefonisch die Mitteilung gemäß Buchstabe a Punkt i. In der Mitteilung sind der Name des Schiffs, das internationale Rufzeichen des Schiffs, die Hafenkennbuchstaben und -ziffern (PLN) des Schiffs, die Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und das von dem Schiff angelaufene Kontrollgebiet anzugeben.

Das Schiff darf das Kontrollgebiet erst dann verlassen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän des Schiffs das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung weist eine einmalige Genehmigungsnummer auf, die der Kapitän aufbewahrt, bis das Schiff die EU-Gewässer verlässt.

Ungeachtet etwaiger auf See durchgeführter Kontrollen können die zuständigen Behörden unter hinreichend begründeten Umständen von einem Kapitän verlangen, das Schiff im Hafen von Lerwick oder von Scrabster zur Kontrolle vorzuführen.



## TEIL II

**Bestimmungen für Drittlandschiffe, die in EU-Gewässern auf Makrele fischen wollen**

- a) Die Schiffe dürfen ihre Fangreise erst nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde des betreffenden Küstenmitgliedstaats beginnen. Solche Schiffe dürfen in die EU-Gewässer erst nach Durchfahrt durch eines der folgenden Kontrollgebiete einfahren:

ICES-Rechteck 48 E2 im Gebiet VIa

ICES-Rechteck 50 F1 im Gebiet IVa

ICES-Rechteck 46 F1 im Gebiet IVa.

Bei der Einfahrt in EU-Gewässer unterrichtet der Kapitän mindestens vier Stunden vor Einfahrt in eines der Kontrollgebiete das Fischereiüberwachungszentrum des Vereinigten Königreichs (Edinburgh) per E-Mail: [ukfcc@scotland.gsi.gov.uk](mailto:ukfcc@scotland.gsi.gov.uk) oder telefonisch (Tel. + 44 1312719700).

In der Mitteilung sind der Name des Schiffs, das internationale Rufzeichen des Schiffs, die Hafenkennbuchstaben und -ziffern (PLN) des Schiffs, die Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und das Kontrollgebiet, durch das das Schiff in die EU-Gewässer einlaufen will, anzugeben. Das Schiff darf mit dem Fischfang erst dann beginnen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung muss eine einheitliche Genehmigungsnummer aufweisen, die der Kapitän bis zum Ende der Fangreise aufbewahrt.

- b) Schiffe, die ohne Fang an Bord in die EU-Gewässer einfahren, sind von den Anforderungen nach Buchstabe a befreit.
- c) Die Fangreise gilt als beendet, wenn das Schiff die EU-Gewässer verlässt oder in einen EU-Hafen einläuft, in dem seine Fänge vollständig gelöscht werden.

Die Schiffe dürfen die EU-Gewässer erst nach Durchfahrt durch eines der Kontrollgebiete verlassen.

Bei Verlassen der EU-Gewässer erstattet der Schiffskapitän dem Fischereiüberwachungszentrum in Edinburgh mindestens zwei Stunden vor Einfahrt in eines der genannten Kontrollgebiete per E-Mail oder Telefon Mitteilung gemäß Buchstabe a.

In der Mitteilung sind der Name des Schiffs, das internationale Rufzeichen des Schiffs, die Hafenkennbuchstaben und -ziffern (PLN) des Schiffs, die Gesamtmenge der an Bord mitgeführten Fänge, aufgeschlüsselt nach Arten, und das von dem Schiff angelaufene Kontrollgebiet anzugeben. Das Schiff darf das Kontrollgebiet erst dann verlassen, wenn eine Bestätigung der Mitteilung eingegangen ist und mitgeteilt worden ist, ob der Kapitän das Schiff zur Kontrolle vorführen muss oder nicht. Jede Bestätigung weist eine einmalige Genehmigungsnummer auf, die der Kapitän aufbewahrt, bis das Schiff die EU-Gewässer verlässt.

---

**VERORDNUNG (EU) Nr. 202/2010 DER KOMMISSION****vom 10. März 2010****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 über die Verbreitung der Statistik des Güterkraftverkehrs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 aufgeführten statistischen Daten zum Güterkraftverkehr sollten so weit wie möglich ausgewertet werden, wobei jedoch der vertrauliche Charakter der Einzeldatensätze zu berücksichtigen ist.
- (2) Durch die Verordnung (EG) Nr. 833/2007 der Kommission<sup>(2)</sup> werden ab 2008 detaillierte Herkunfts-Ziel-Daten für die innerstaatlichen als auch die grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrsströme zur Verfügung gestellt.
- (3) Es ist notwendig, den Mitgliedstaaten Herkunfts-Ziel-Daten über den innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr zur Verfügung zu stellen, damit der Erfassungsbereich der statistischen Daten über den innerstaatlichen Güterkraftverkehr vervollständigt werden kann.

(4) Einzelnen Wissenschaftlern und der Wissenschaft insgesamt sollte für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu den Daten gewährt werden, die der Kommission (Eurostat) im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> übermittelt werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 6/2003 der Kommission<sup>(4)</sup> sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 6/2003 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 17.7.2007, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164.<sup>(4)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 45.

## ANHANG

## „ANHANG

## LISTE DER TABELLEN, DEREN VERÖFFENTLICHUNG ZULÄSSIG IST

## A. Kontinuität bestehender Tabellen

Zur Gewährleistung der Kontinuität können die bestehenden Tabellen von der Kommission (Eurostat) veröffentlicht werden.

## B. Haupttabellen

Die folgenden Tabellen sowie Untergruppen von ihnen dürfen verbreitet werden.

Tabelle	Beschreibung Anmerkung 1	Bezugszeitraum	Einheiten Anmerkung 2	Anmerkungen
B1	Zusammengefasste Verkehrstätigkeit nach der Art des Einsatzes und der Verkehrsart	Jahr, Quartal	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer	Anmerkung 3
B2	Verkehr nach Art des Einsatzes	Jahr, Quartal	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	Anmerkung 3
B3	Verkehr nach Güterart	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.1	Grenzüberschreitender Verkehr, nach Be- und Entladeland (Gesamtwert für alle Meldeländer)	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.2	Wie Tabelle B4.1, jedoch zusätzlich nach Güterarten untergliedert	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.3	Grenzüberschreitender Verkehr, nach Be- und Entladeland (untergliedert nach Meldeländern)	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B4.4	Wie Tabelle B4.3, jedoch zusätzlich nach Güterarten untergliedert	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer	
B5.1	Verkehr nach Beladeregion	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Bewegungen	Anmerkung 4
B5.2	Verkehr nach Entladeregion	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Bewegungen	Anmerkung 4
B6.1	Verkehr nach Entfernungsabschnitten	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B6.2	Wie Tabelle B6.1, jedoch zusätzlich nach Güterarten untergliedert	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B7	Verkehr nach Radachsenkonfiguration	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B8	Verkehr nach Fahrzeugalter	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B9	Verkehr nach zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	

Tabelle	Beschreibung Anmerkung 1	Bezugszeitraum	Einheiten Anmerkung 2	Anmerkungen
B10	Verkehr nach Nutzlast des Fahrzeugs	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B11	Verkehr nach NACE-Wirtschaftszweigen	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B12	Fahrzeuggestaltungen, beladen und leer	Jahr	Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B13.1	Fahrzeuggestaltungen im Transitverkehr nach Transitländern, Lastfahrt/Leerfahrt und zulässigem Gesamtgewicht (Gesamtwert für alle Meldeländer)	Jahr, Quartal	1 000 t Bewegungen	
B13.2	Fahrzeuggestaltungen im Transitverkehr nach Transitländern (untergliedert nach Meldeländern)	Jahr	1 000 t Bewegungen	
B14	Beförderung gefährlicher Güter nach der Art des Gefahrgutes	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B15	Verkehr nach Ladungsart	Jahr	Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B16	Verkehr nach Ladungsart und Entfernungsabschnitt	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Mio. Fahrzeugkilometer Bewegungen	
B17	Innerstaatlicher Verkehr nach Belade- und Entladeregion, untergliedert nach Meldeländern	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Bewegungen	Anmerkung 5
B18	Grenzüberschreitender Verkehr nach Belade- und Entladeregion, Gesamtwert für alle Meldeländer	Jahr	1 000 t Mio. Tonnenkilometer Bewegungen	Anmerkung 6

Anmerkung 1: Sofern nichts anderes angegeben ist, sind die Tabellen nach Meldeländern untergliedert.

Anmerkung 2: Folgende Werte werden für alle Tabellen intern berechnet:

1 000 t

Mio. Tonnenkilometer

Mio. Fahrzeugkilometer (beladen/leer)

Bewegungen (beladen/leer)

Anzahl der für die Berechnung des Tabellenfeldes herangezogenen Fahrzeugdatensätze

In dieser Spalte sind die Werte angegeben, die den Datennutzern in der Regel geliefert werden. Auf Wunsch der Datennutzer können andere Werte und Einheiten verbreitet werden.

Je nach Nutzerbedarf können den Tabellen die Fahrt betreffende Variablen (Angaben aus den Datensätzen A2) oder die

Güter betreffende Variablen (Angaben aus den Datensätzen A3) zugrunde liegen (siehe Verordnung (EG) Nr. 1172/98).

Bewegungen werden daher entweder als Anzahl der Fahrten oder als Anzahl der Beförderungsvorgänge ausgedrückt.

Transitbewegungen werden als solche bezeichnet.

Anmerkung 3: Untergliedert wird nach folgenden Einsatzarten:

— Fahrt im innerstaatlichen Verkehr: Be- und Entladeort im Meldeland

— Fahrt im grenzüberschreitenden Verkehr: Be- oder Entladeort oder beide außerhalb des Meldelandes (= Summe der vier nachstehend angeführten Kategorien)

davon:

— ausgehender Verkehr (Güter werden im Meldeland verladen): Die Fahrt beginnt im Meldeland und endet anderswo;

— eingehender Verkehr (Güter werden im Meldeland entladen): Die Fahrt beginnt anderswo und endet im Meldeland;

— Dreiländerverkehr: Fahrt zwischen zwei Ländern, die nicht das Meldeland sind;

— Kabotage: Fahrt zwischen Orten innerhalb eines Landes, das nicht das Meldeland ist.

Anmerkung 4: Die Daten nach Be- oder Entladeregion sind auf NUTS-3-Ebene dargestellt.

Anmerkung 5: Im innerstaatlichen Verkehr sind die Be- und Entladeorte auf NUTS-2-Ebene dargestellt.

Anmerkung 6: Im grenzüberschreitenden Verkehr sind die Be- und Entladeorte auf NUTS-1-Ebene dargestellt.

**C. Tabellen über Kabotage**

Um Informationen über Kabotage bereitzustellen, die den gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates <sup>(1)</sup> erhobenen Daten entsprechen, können die folgenden Tabellen sowie Untergruppen von ihnen verbreitet werden:

	Beschreibung	Zeitraum	Einheit
C1	Kabotage durch Güterkraftverkehrsunternehmen aus den einzelnen Meldeländern, nach Meldeländern	Jahr	1 000 t, Mio. Tonnenkilometer
C2	Kabotage durch Güterkraftverkehrsunternehmen aus allen Meldeländern zusammen, nach dem Land, in dem die Kabotage erbracht wird	Jahr	1 000 t, Mio. Tonnenkilometer
C3	Kabotage nach Meldeländern und nach Ländern, in denen die Kabotage erbracht wird	Jahr	1 000 t, Mio. Tonnenkilometer

**D. Tabellen für die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten**

Um die nationalen Behörden von Mitgliedstaaten, die nicht Meldeland sind, in die Lage zu versetzen, vollständige Statistiken über den Güterkraftverkehr in ihrem Hoheitsgebiet zu erstellen, können die folgenden aggregierten Datensätze an die nationalen Behörden übermittelt werden:

	Beschreibung	Zeitraum	Aggregationsebenen Anmerkung	Einheiten
D1.1	Beförderungsvorgänge auf nationaler Ebene (Lastfahrten)	Jahr	— Meldeland — Beladeland — Entladeland — Art der Güter — Verkehrsart — Altersklasse — Entfernungsabschnitt — Radachsenkonfiguration	Tonnen Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D1.2	Beförderung gefährlicher Güter auf nationaler Ebene (Lastfahrten)	Jahr	— Meldeland — Beladeland — Entladeland — gefährliche Güter — Verkehrsart	Tonnen Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D2	Beförderungsvorgänge auf nationaler Ebene (Leerfahrten)	Jahr	— Meldeland — Herkunftsland — Zielland — Verkehrsart — Altersklasse — Entfernungsabschnitt	Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D3.1	Beförderungsvorgänge auf regionaler Ebene (Lastfahrten)	Jahr	— Meldeland — Beladeregion — Entladeregion — Radachsenkonfiguration — Ladungsart — Altersklasse	Tonnen Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D3.2	Beförderungsvorgänge auf regionaler Ebene (Lastfahrten)	Jahr	— Meldeland — Beladeregion — Art der Güter — Radachsenkonfiguration — Altersklasse	Tonnen Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze

<sup>(1)</sup> ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 1.

	Beschreibung	Zeitraum	Aggregationsebenen Anmerkung	Einheiten
D3.3	Beförderungsvorgänge auf regionaler Ebene (Lastfahrten)	Jahr	— Meldeland — Entladeregion — Art der Güter — Radachsenkonfiguration — Altersklasse	Tonnen Tonnenkilometer Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D4	Beförderungsvorgänge auf regionaler Ebene (Leerfahrten)	Jahr	— Meldeland — Herkunftsregion — Zielregion — Radachsenkonfiguration — Altersklasse	Fahrzeugkilometer Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze
D5	Transitverkehr (Lastfahr- ten und Leerfahrten)	Jahr	— Transitland — Meldeland — Lastfahrt/Leerfahrt — Herkunftsregion — Zielregion	Tonnen Bewegungen Anzahl der Fahrzeugdatensätze

Anmerkung: Für die D-Tabellen werden folgende Klassifikationen herangezogen:

- Verkehrsart: Werkverkehr/gewerblicher Verkehr
- Altersklasse: drei Klassen
- Entfernungsabschnitt: vier Abschnitte
- Region: NUTS-3
- Radachsenkonfiguration: aggregiert nach Fahrzeugtyp (Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeug und Lastzug)“

## VERORDNUNG (EU) Nr. 203/2010 DER KOMMISSION

vom 10. März 2010

## zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Irpinia — Colline dell'Ufita (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Irpinia — Colline dell'Ufita“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, ist diese Bezeichnung einzutragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2010

*Für die Kommission**Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 14.7.2009, S. 19.

## ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte Agrarerzeugnisse gemäß Anhang I EU-Vertrag:

**Klasse 1.5. Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)**

ITALIEN

Irpinia — Colline dell'Ufita (g.U.)

---



**VERORDNUNG (EU) Nr. 204/2010 DER KOMMISSION****vom 10. März 2010****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	174,7
	JO	64,0
	MA	122,8
	TN	159,4
	TR	109,3
	ZZ	126,0
0707 00 05	EG	227,8
	JO	138,7
	MK	134,1
	TR	152,7
	ZZ	163,3
0709 90 70	JO	80,1
	MA	173,5
	TR	86,8
	ZZ	113,5
0709 90 80	EG	32,4
	ZZ	32,4
0805 10 20	CL	52,4
	EG	43,1
	IL	52,9
	MA	53,7
	TN	52,7
	TR	60,1
	ZZ	52,5
0805 50 10	EG	76,3
	IL	74,8
	MA	65,7
	TR	61,9
	ZZ	69,7
0808 10 80	CA	74,2
	CN	76,4
	MK	24,7
	US	111,3
	UY	70,1
	ZZ	71,3
0808 20 50	AR	86,3
	CL	120,6
	CN	60,3
	US	95,6
	ZA	93,7
	ZZ	91,3

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EU) Nr. 205/2010 DER KOMMISSION****vom 10. März 2010****zur Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für bestimmte Erzeugnisse des Zuckersektors im Wirtschaftsjahr 2009/10**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmten Sirupen geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für das Wirtschaftsjahr

2009/10 sind mit der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden. Diese Preise und Zölle wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 199/2010 der Kommission <sup>(4)</sup> geändert.

- (2) Die der Kommission derzeit vorliegenden Angaben führen zu einer Änderung der genannten Beträge gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 vorgesehenen Regeln und Modalitäten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2006 für das Wirtschaftsjahr 2009/10 festgesetzten repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 36 der Verordnung (EG) Nr. 877/2009 werden geändert und sind im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. März 2010 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2010

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 60 vom 10.3.2010, S. 13.

## ANHANG

**Geänderte Beträge der ab dem 11. März 2010 geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle für Weißzucker, Rohzucker und die Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 95**

(EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	37,60	0,01
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	37,60	3,62
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	37,60	0,00
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	37,60	3,33
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	40,97	5,18
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	40,97	2,05
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	40,97	2,05
1702 90 95 <sup>(3)</sup>	0,41	0,27

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang IV Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10. März 2010

**zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Fenpyrazamin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 1268)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/150/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer EU-Liste der Wirkstoffe vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 3. September 2009 hat die Firma Sumitomo Chemical den österreichischen Behörden Unterlagen über den Wirkstoff Fenpyrazamin mit einem Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt.
- (3) Die österreichischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, eine erste Prüfung habe ergeben, dass die Unterlagen über den betreffenden Wirkstoff offensichtlich die gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG erforderlichen Angaben und Informationen enthalten. Außerdem erfüllen die Unterlagen die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG in Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält. Die Unterlagen wurden anschließend gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG vom Antragsteller an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt und an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet.
- (4) Mit diesem Beschluss soll auf Ebene der Europäischen Union formell festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen in Bezug auf die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.

- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Unterlagen für den im Anhang dieses Beschlusses genannten Wirkstoff, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieses Stoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der genannten Richtlinie.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anwendungszwecke zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG.

### Artikel 2

Der berichterstattende Mitgliedstaat unterzieht die in Artikel 1 genannten Unterlagen einer eingehenden Prüfung und übermittelt der Kommission so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2011, die Schlussfolgerungen der Prüfung, zusammen mit einer Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Wirkstoffs gemäß Artikel 1 in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG sowie zu etwaigen Bedingungen für die Aufnahme.

### Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. März 2010

Für die Kommission

John DALLI

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

## ANHANG

## VON DEM BESCHLUSS BETROFFENER WIRKSTOFF

Gebräuchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Berichterstattender Mitgliedstaat
Fenpyrazamin CIPAC-Nr.: noch nicht zugeteilt	Sumitomo Chemical	3.9.2009	AT



## Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papiaerausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papiaerausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

